Gesundheit. und Erhaltung von und Früherkendie Verhütung nung Krankheiten sowie die wissenschaftlich fundierte Behandlung bereits erkrankter Bürger und deren soziale Wiedereingliederung bilden eine Einheit. In ihr hat die Erhalvon Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten besondere Bedeutung; f) die Entmedizinischen wicklung der Wissenschaft fußt auf der marxistisch-leninistischen Theorie und Praxis. geht aus von den gesellschaftlichen Bedürfnissen der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft und verwertet die Erkenntnisse und Methoden der Natur- und Gesellschaftswissenschaft. Sie stützt sich dabei besonders auf die Ergebnisse und Erfahrungen der sowjeti-Wissenschaft. schen Sie bilden das Fundament für die Aus- und Weiterbildung von hochqualifizierten. sozialistisch denkenden medizinischen handelnden Wissenschaftlern, Ärzten, mittlemedizinischen Kadern und medizinischen Hilfskräften; g) die tätige Mitwirkung aller Bürger beim Schutz ihrer Gesundheit setzt eine allgemeinverständliche wissenschaftliche Information eine gesundheitsfördernde Lebensweise und richtiges Verhalten bei Krankheiten sowie die Herstellung eines der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Verhältnisses von Arzt und Patient voraus. Nur im Sozialismus, in einer von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Gesellschaft, kann die Medizin ihrer humanistischen Zielsetzung uneingeschränkt dienen, ist der Arzt vom entwürdigenden Zwang befreit, seinen Beruf als Gewerbe zu betreiben, an der Krankheit der Patienten zu verdienen und das Maß seiner medizinischen Leistungen nicht

nach der Schwere der Erkrankung, sondern nach den finanziellen Möglichkeiten seines Patienten zu gestalten. Nur im Sozialismus kann es einen umfassenden Gesundheitsschutz geben, der von gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht, in denen der Mensch im Mittelpunkt allen gesellschaftlichen Denkens und Handelns steht.

Gewaltenteilung; die von Mon-Werk Der tesquieu in seinem Geist der Gesetze" (1748) entwickelte Lehre von der Teilung der Staatsgewalt in drei unabhängig voneinander wirkende Gewalten, die sich wechselseitig kontrollieren sollten: in Legisla-(Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung) und Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit, Rechtsprechung). Eine G. in diesem Sinne hat es in der Geschichte nie gegeben, sie ist eine Fiktion. Montesquieus Lehre bezweckte die Einschränkung der Macht der absoluten Monarchie in Frankreich; sie war gleichsam ein Kompromißvorschlag an den absoluten Monarchen, der aufstrebenden Bourgeoisie die setzgebung zu überlassen, rend König und Feudaladel anderen beiden "Gewalten" behalten sollten. Damit sollte die Bourgeoisie ökonomische und politische Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Als Organisationsprinzip des bürgerlichen Staates soll die G. die Illusion der bürgerliche erwecken. daß Staat die Rechte aller klassenindifferent sichere und sei. Die G. hebt indes die kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung der Werktätigen nicht auf. Durch die G. wird die Klassenherrschaft der Bourgeoisie und die fortschreitende Unterordnung des Parlaments und der Rechtsprechung unter die